

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht März 2009
ao. Univ.-Prof. Dr. Flora / Univ.-Prof. Dr. Scheil

I) F fährt von einem Besuch bei seiner Mutter auf der Autobahn nach Hause. Er ist etwas müde und gereizt, weshalb er zu schnell fährt, Autos von rechts überholt, anblinkt und ähnliches. Besorgte Autolenker alarmieren die Polizei, erst nach einer längeren Verfolgungsjagd gelingt es den Beamten in Zivil, F anzuhalten. F ist sich keiner Schuld bewusst und da er in der Zeitung von „falschen Polizisten, die nur abkassieren wollen“ gelesen hat, glaubt er auch diese Beamten sind „nicht echt“ und wollen ihn wegen vorgetäuschter Übertretungen der StVO zur Zahlung einer hohen Geldstrafe bewegen. Als ihn einer der vermeintlich falschen Polizisten am Weiterfahren hindern will, schlägt F mit der Faust mehrmals auf ihn ein. Der Polizist erleidet einen Jochbeinbruch und mehrere blaue Flecken an Gesicht und Oberkörper.

Hat sich F strafbar gemacht?

Variante: Es handelt sich tatsächlich um eine Bande „falscher“ Polizisten.

Ändert sich dadurch die Strafbarkeit des F? Wenn ja, inwiefern?

II) X ist der absichtlich schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB verdächtig. Da sich während des Ermittlungsverfahrens Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit ergeben, bestellt die Polizei den Psychiater A zum medizinischen Sachverständigen. A stellt in seinem Gutachten fest, dass X voll zurechnungsfähig ist.

In der Hauptverhandlung soll der private Fachmann Prof. B dem Verteidiger helfen, dem Sachverständigen A die richtigen Fragen zu seinem Gutachten zu stellen. B hat den Angeklagten früher schon einmal untersucht und auch den Akt studiert. Am Tag der Hauptverhandlung ist Prof. B jedoch verhindert. Daher stellt der Verteidiger den Antrag, die Hauptverhandlung zu vertagen. Die Richterin kommt dem nicht nach. Der Verteidiger wiederholt den Antrag in der Hauptverhandlung. Doch die Richterin weist den Antrag „zur Vermeidung weiterer Verzögerungen“ ab. Die Hauptverhandlung wird durchgeführt und der X verurteilt.

In der Urteilsbegründung führt die Richterin zur subjektiven Tatseite aus: „X wusste, dass sein Opfer eine schwere Körperverletzung davontragen würde und fand sich damit ab.“

- 1) *War das Vorgehen der Polizei im Ermittlungsverfahren korrekt?*
- 2) *Hätte der Verteidiger während des Ermittlungsverfahrens dagegen etwas tun können?*
- 3) *Hat sich die Richterin richtig verhalten?*
- 4) *Was kann der Verteidiger gegen das Urteil unternehmen?*

Die Fallbesprechung findet am Di den 10.3.09 um 9 Uhr im HS B statt.

Ergebnisse frühestens am Di 10.3.09.